

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Barbara Benkstein, Edgar Naujok und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/8190 –**

Aktivitäten der Bundesregierung in den sozialen Netzwerken (Nachfragen zu den Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksachen 20/7691 und 20/8017)

Vorbemerkung der Fragesteller

Aus den Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksachen 20/7691 und 20/8017 geht hervor, dass auf den sozialen Netzwerken Twitter beziehungsweise X und Facebook eine Vielzahl von Nutzerkonten von den Konten der Bundesministerien sowie dem Konto der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration gesperrt wurden. Mit dieser Kleinen Anfrage soll geklärt werden, um welche Konten es sich dabei im Einzelnen gehandelt hat.

1. Welche Twitter- beziehungsweise X-Konten wurden von dem Twitter- beziehungsweise X-Konto der Integrationsbeauftragten blockiert (bitte die Namen aller blockierten Konten nennen)?
2. Welche Twitter- beziehungsweise X-Konten wurden von welchen Twitter- beziehungsweise X-Konten der einzelnen Bundesministerien blockiert (bitte die Namen aller blockierten Konten nennen)?
3. Welche Facebook-Konten wurden von welchen Facebook-Konten der einzelnen Bundesministerien blockiert (bitte die Namen aller blockierten Konten nennen)?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/8017 wurden bereits die wichtigsten Gründe dargelegt, weshalb in Einzelfällen Accounts blockiert werden. Diese Antwort beinhaltet ebenfalls die detaillierte Anzahl der jeweils blockierten Accounts. Aus diesen Angaben ergibt sich, dass für die Beantwortung der vorliegenden

Fragen eine Auflistung von rund 10 000 Accountnamen durch die Bundesregierung verlangt wird.

Einer öffentlichen Beantwortung stehen hier schutzbedürftige Grundrechte Dritter entgegen. Denn eine Offenlegung sämtlicher Accountnamen würde zumindest individualisierbare personenbezogene Daten veröffentlichen, da die Identität von Nutzerinnen und Nutzern offengelegt bzw. Rückschlüsse auf ihre Identität ermöglicht würden. Eine Veröffentlichung von Accountnamen würde somit unter anderem eine Verletzung des Rechts der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes darstellen. Für den verfassungsrechtlich verbürgten parlamentarischen Auskunftsanspruch ist zwar zu berücksichtigen, dass grundsätzlich ein öffentlicher Diskurs über die gegebenen Antworten möglich sein muss und daher in der Regel eine offene Beantwortung durch die Bundesregierung erfolgen soll. Zu den hier vorliegenden Fragen kann jedoch nach Abwägung des parlamentarischen Auskunftsanspruchs mit dem individuellen Grundrechtsschutz der Betroffenen keine öffentliche Auflistung der erfragten Accountnamen erfolgen.

Eine weitere Abwägung ergibt, dass vorliegend auch eine eingestufte Beantwortung ausscheidet, welche die Antwort der Bundesregierung gemäß der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages den Mitgliedern des Deutschen Bundestags eingestuft zugänglich machen würde. Denn die erfragte Auflistung der blockierten Accountnamen könnte Auswirkungen auf laufende Ermittlungsverfahren von Landesbehörden sowie erhebliche negative Folgen für Dritte haben.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die vorherige Anfrage der Fragestellerinnen und Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 20/8017 dargelegt, erfolgen Blockierungen von Accounts unter anderem aufgrund der Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole und Zeichen sowie aufgrund des Teilens strafrechtlich relevanter Inhalte durch die fraglichen Accounts. In Einzelfällen werden solche Fälle von den Bundesministerien zum Zwecke der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen an die Strafverfolgungsbehörden gemeldet. Die Meldung sowie die mögliche Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen stellen besonders sensible Informationen über die betreffenden Personen dar, die nicht gegenüber Dritten preisgegeben werden sollen. Durch eine Herausgabe der Accountnamen könnten zudem eventuelle strafrechtliche Ermittlungen der jeweiligen Strafverfolgungsbehörden der Bundesländer bekannt und diese in der Folge behindert werden. Zudem könnte das Bekanntwerden der Accountnamen schwerwiegende Nachteile für deren Inhaberinnen und Inhaber nach sich ziehen. Die Nennung von Accountnamen, die gegebenenfalls im vorstehenden Sinne gemeldet wurden, wäre für die jeweiligen Inhaberinnen und Inhaber mit der Gefahr einer Prangerwirkung sowie einer eventuellen Vorverurteilung verbunden.